

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

März 2001

Der juristische Aktenvermerk – praktische Hinweise für Berufsanwärter

RA Dr. Clemens Thiele, Salzburg

Ist die *laesio enormis* auf Leibrentenverträge anwendbar?

RAA Ing. MMag. Dr. Hermann Wenusch, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ



ANWALTSBLATT

Ist die *laesio enormis* auf Leibrentenverträge anwendbar?

Ist die *laesio enormis* auf Leibrentenverträge anwendbar? Da Leibrentenverträge gem § 1269 ABGB Glücksverträge sind und gem § 1268 ABGB darauf „das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes“ nicht „stattfindet“, würde man – wie zunächst auch der OGH – meinen, dass nein. Einem Teil der Lehre folgend hat die Rechtsprechung des OGH aber später geschwenkt. Die dabei ins Treffen geführten Argumente sind allerdings aus logischen Gründen nicht haltbar – allenfalls taugen sie dazu Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen.

Bevor genauer auf den Leibrentenvertrag eingegangen wird, sollen zunächst die Grundzüge der Verkürzung über die Hälfte vor Augen gehalten werden. Daran anschließend erfolgt eine Betrachtung zu den Glücksverträgen.

I. *Laesio enormis*

Das zwar aus dem römischen Recht stammende aber durch das kanonische Recht zu wirklicher Bedeutung gelangte¹⁾ Institut der *laesio enormis* gibt jenem, der aufgrund vertraglicher Vereinbarung entweder als Gegenleistung weniger als die Hälfte des wahren Wertes der eigenen Leistung erhält oder dessen Leistung mehr als das Doppelte des wahren Wertes der Gegenleistung beträgt, die Möglichkeit den Vertrag anzufechten: § 934 ABGB „Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Teil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werte erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Teile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem andern Teile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werte zu ersetzen bereit ist. Das Mißverhältnis des Wertes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.“ Wesentlich ist, dass das Missverhältnis bereits bei Vertragsabschluss vorliegen muss: „Der Oberste Gerichtshof hat in den Entscheidungen SZ 60/37 und 1 Ob 644/87, zur Gänze veröffentlicht in MietSlg 39.069/34, erkannt, daß es sich bei der Verkürzung über die Hälfte um einen Mangel an der Wurzel handelt. Das Mißverhältnis der Werte muß schon beim Vertragsabschluß und nicht erst bei Abwicklung des Vertrages vorliegen; es muß sich aus dem Vergleich der vereinbarten Leistungen ergeben. Die gegenteiligen älteren Entscheidungen SZ 8/74 und SZ 20/3 sind überholt. Die nachfolgende Entscheidung des 7. Senats SZ 61/162 bezeichnet diese Frage in einem obiter dictum zu Unrecht als strittig. Seitdem wurde auch in der Entscheidung 8 Ob 370/97p erkannt, daß das Mißverhältnis des Wertes nach dem Zeitpunkt des geschlossenen Geschäftes bestimmt wird [. . .]. Die überwiegende Lehre verneint die Konkurrenz von *laesio enormis* und Gewährleistung (Koziol/Welser¹⁰ I 271; P. Bydliński in JBl 1983, 413ff mwN;

P. Bydliński in JBl 1993, 563; Reischauer in Rummel, ABGB², Rz 15 zu § 934 mN der überholten älteren Lehre; gegenteilig Binder in Schwimann, ABGB², Rz 7 zu § 934); jedenfalls muß die Mißrelation der Werte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen, nachfolgende Verbesserungen oder Verschlimmerungen bleiben unberücksichtigt (Binder in Schwimann², Rz 13 zu § 934).“²⁾

Möglicherweise ist es der Umstand, dass das Missverhältnis „an der Wurzel“ liegen muss, dass bei der Ermittlung des Wertes einer Leistung nicht in die Zukunft geblickt wird – doch mehr dazu weiter unten.

II. Glücksverträge

Ein Glücksvertrag ist „ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird“;³⁾ „Glücksverträge sind: die Wette; das Spiel und das Los [. . .]; ferner, die Leibrenten [. . .] endlich die Versicherungs[. . .]verträge“.⁴⁾

Bei Glücksverträgen findet gem § 1268 ABGB „das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes nicht statt“. Mitunter wird unterstellt, dass das Gesetz damit lediglich meint, „daß ein Glücksvertrag nicht aufgehoben werden kann, weil der Einsatz nicht zum Gewinn oder umgekehrt ein kleiner Einsatz zu großem Gewinn geführt hat“.⁵⁾ Ist dies wirklich das (einzige) Ansinnen des Gesetzes, so ist nicht das Verhältnis zwischen Einsatz und tatsächlichem Gewinn, sehr wohl aber das Verhältnis zwischen Einsatz und Erwartungswert⁶⁾ auf das Vorliegen von Verkürzung über die Hälfte wesentlich: „Im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen [. . .] Einsatz und Gewinnaussicht, und hier kann eine Verkürzung über die Hälfte vorkommen und trotz des § 1268 auch geltend gemacht werden.“⁷⁾

Es lassen sich verschiedene Gruppen von Glücksverträgen bilden: Zunächst sind Verträge mit einem Totalisator von jenen Verträgen zu unterscheiden, bei welchen direkt mit einem anderen Spieler abgeschlossen wird. Weiters kann man Verträge danach unterscheiden, ob die Anzahl (das Ausmaß) der möglichen Ergebnisse (des Ergebnisses) bekannt ist oder nicht.

1) Siehe beispielsweise Kalb, *Laesio Enormis* im gelehrten Recht.

2) OGH in 3 Ob 79/97g.

3) § 1267 ABGB.

4) § 1269 ABGB.

5) Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 19 III 3.

6) Zum Begriff siehe Hafner, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, 168: Der Erwartungswert einer Lotterie ist die Summe der mit ihrer jeweiligen Wahrscheinlichkeit multiplizierten Gewinne; Beispiel: Bewertet man beim Münzenwurf „Zahl“ mit 1 und „Kopf“ mit 0, so ist der Erwartungswert 0,5 (1*50%+0*50%=0,5).

7) Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 19 III 3.

Ein Totalisator (Buchmacher) ist nicht „Gegner“ des einzelnen „Spielers“. Er vermittelt lediglich zwischen den „Spielern“, indem er zunächst das „Spiel“ ins Leben ruft und dann organisiert – indem er etwa Quoten festlegt; er nimmt an dem „Spiel“ jedoch nicht in der Form teil, dass er ein Risiko (des „Spiels“) übernimmt (sehr wohl trägt er das „normale“ Unternehmerrisiko). Typische Totalisatoren sind die Buchmacher bei Sportwetten und beispielsweise die Lotteriegesellschaft bei „Lotto 6 aus 45“. Die Leistung des Totalisators besteht in der Organisation, seine Gegenleistung besteht in einem Abschlag von der Summe der Spieleinsätze. Für den Totalisator ist der mit dem einzelnen Spieler abgeschlossene Vertrag kein Glücksvertrag.

Bei beiderseitigen Glücksverträgen verliert der eine Vertragspartner – mehr oder weniger – das, was der andere gewinnt: Die Vertragspartner bei beiderseitigen Glücksverträgen sind also „Gegner“. *„Das Wesen eines aleatorischen synallagmatischen Vertrages bestehe darin, daß von vornherein nicht gesagt werden könne, ob sich im Endergebnis der Vertrag, für sich allein betrachtet, für den einen oder für den anderen Teil als vorteilhaft auswirken werde.“*⁸⁾ Beiderseitige Glücksverträge sind etwa eben der Leibrentenvertrag, die „normale“ Wette (etwa der Münzwurf) oder der Vertrag, den ein Spieler mit einem Casino schließt.

Da Verträge mit Totalisatoren für diese keine Glücksverträge sind, können Sie von einem „Spieler“ wegen laesio enormis auch dann angefochten werden, wenn man § 1268 ABGB – wie ursprünglich der OGH – „beim Wort nimmt“. Dann nämlich, wenn der Abschlag, den der Totalisator vornimmt, mehr als das Doppelte des Werts der Leistung des Totalisators entspricht.

Im gegebenen Zusammenhang interessiert, dass ein Leibrentenvertrag jedenfalls kein Vertrag mit einem Totalisator ist.

Glücksverträge kann man auch danach unterscheiden, ob die Anzahl der möglichen Ergebnisse (in der Statistik als Ereignisse bezeichnet)⁹⁾ endlich oder unendlich ist. Endlich ist etwa die Anzahl der möglichen Ergebnisse beim Münzen- oder Würfelwurf (nämlich entweder 2 oder 6). Unendlich ist etwa die Anzahl der (geographischen) Kurse, die man einschlagen kann: Zwischen zwei bestimmten Kursen kann man nämlich immer noch einen Dritten wählen – dies auch dann, wenn sich die Kurse erst in der tausendsten Nachkommastelle unterscheiden.

Selbst wenn die Anzahl der möglichen Ergebnisse unendlich groß ist, kann unterschieden werden, ob der Raum (in der Statistik als Wertebereich bezeichnet),¹⁰⁾ in dem die möglichen Ergebnisse liegen, endlich oder unendlich ist. Die Anzahl der möglichen Kurse ist unendlich, doch liegen alle zwischen 0 und 360 Grad – die unendliche Anzahl an Ereignissen liegt in einem endlichen Raum. In einem unendlichen Raum liegt dem gegenüber die Dauer, die ein in den Himmel geschossenes Projektil benötigt, bis es wieder zur Erde fällt: Entweder es fällt nach mehr oder weniger kurzer Zeit wieder zurück oder es erreicht eine niedrige Umlaufbahn und fällt (soweit es nicht verglüht) erst nach geraumer Zeit wieder zur Erde

oder es erreicht eine stabile Umlaufbahn oder es überwindet die Schwerkraft der Erde überhaupt, dann kehrt es nie zurück – die unendliche Anzahl an Ergebnissen liegt in einem unendlichen Raum.

Liegen die möglichen Ergebnisse in einem unendlichen Raum, so lässt sich im Allgemeinen¹¹⁾ kein Erwartungswert ermitteln. Doch auch sonst kann die Ermittlung eines Erwartungswertes schwierig sein – dies vor allem, weil die Ermittlung der Wahrscheinlichkeiten im praktischen Leben nicht möglich ist: Wie wahrscheinlich ist, dass der Erdölpreis steigt, gleich bleibt, oder fällt? Wie wahrscheinlich, dass er um weniger, genau, oder mehr als 5% steigt oder fällt? Nur unter Laborbedingungen, wie sie eigentlich nur Lotterien und bestimmte Glücksspiele (beispielsweise Roulette oder Münzwurf) bieten, lässt sich tatsächlich „*ex ante nach Wahrscheinlichkeitsregeln das Verhältnis von Leistung u[nd] Gegenleistung*“¹²⁾ bestimmen.

Hier soll untersucht werden, ob die laesio enormis auf Leibrentenverträge Anwendung zu finden hat – Leibrentenverträge sind gemäß § 1269 ABGB Glücksverträge.

III. Leibrentenverträge

*„Wer einem anderen gegen Entgelt eine lebenslange Rente verspricht, schließt einen Leibrentenvertrag.“*¹³⁾

Tatsächlich behandeln die meisten Entscheidungen des OGH, die sich mit dem Problem der Verkürzung über die Hälfte beschäftigen, mit Leibrentenverträgen (und deren Abwandlungen).

In diesen Entscheidungen sind verschiedene Lösungen zu finden:

- Leibrentenverträge sind Glücksverträge und daher kann überhaupt nicht auf den Behelf der laesio enormis zurückgegriffen werden: *„Nach ständiger Rechtsprechung sind Leibrenten-, Ausgedings- und Unterhaltsverträge Glücksverträge, die gemäß § 1268 ABGB ebensowenig wegen Verkürzung über die Hälfte angefochten werden können (SZ 24/306; EvBl 1961/20; 22. 1. 1987, 8 Ob 604/86; SZ 60/140) wie einem Glücksvertrag ähnliche Verträge (SZ 50/144). Das entspricht auch der überwiegenden Lehre (Ehrenzweig, System II/1² 238; Mayer-Maly in Klang² IV/2, 701; Wolff in Klang² V 983; Piegler, ÖJZ 1956, 565; Koziol-Welser, Grundriß⁹ I 272, 408). Daß derartige Verträge als wucherisch oder sittenwidrig angefochten werden können (SZ 24/306; EvBl 1957/198; EvBl 1958/94), was eine durchschnittliche Bewertung der unbestimmten Leistung unter Heranziehung von Wahrscheinlichkeitsregeln voraussetzt*

8) OGH in 8 Ob 604/86.

9) Siehe etwa Hafner, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik 7ff.

10) Siehe etwa Hafner, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik 9.

11) Nur ausnahmsweise lässt sich auch dann ein Erwartungswert ermitteln – dies etwa dann, wenn die Wahrscheinlichkeiten, mit denen die verschiedenen Ereignisse eine „geometrische Reihe“ bilden.

12) Krejci in Rummel, ABGB², Rz 88 zu §§ 1267–1274.

13) Krejci in Rummel, ABGB², Rz 1 zu §§ 1284–1286.

(Binder in Schwimann 4/2 § 1268 Rz 1–3; Krejci in Rumpeß II §§ 1267–1274 Rz 87f), ändert nichts daran, daß sie als Glücksverträge zu qualifizieren sind, weil sie Leistungen eines Vertragsteiles zum Gegenstand haben, deren Ausmaß von der Lebensdauer (in der Regel) des anderen abhängt. Sie können daher nicht wegen *laesio enormis* angefochten werden (8 Ob 604/86).¹⁴⁾

- Würde die (abgezinst) Summe der Zahlungen, die aufgrund des Leibrentenvertrages zu bezahlen sind, nicht einmal dann die Hälfte des Gegenwertes erreichen, wenn der Begünstigte das höchstmögliche Lebensalter erreicht, so liegt kein Glücksvertrag vor und *laesio enormis* kann geltend gemacht werden: Weil „nichts so ungewiß und unabsehbar ist wie die Lebensdauer eines Menschen. Statistiken über die durchschnittliche Lebenserwartung des Menschen, Sterbetafeln und versicherungsmathematische Erwägungen können dem jeweiligen Einzelfall nicht gerecht werden; sie haben generelle Berechnungen zum Gegenstand, nicht aber den einzelnen Menschen. Die Unmeßbarkeit der individuellen Lebenserwartung zwingt vielmehr zu dem Schluß, daß Fehleinschätzungen der Lebenserwartung als typische Glücksfrage gelten müssen. Das charakteristische Wesen des Leibrentenvertrages als Glücksvertrag, nämlich die Unsicherheit, zu wessen Vorteil oder Nachteil sich ein bestimmter Vertrag auswirken wird, wohnt daher auch heute noch – trotz der im Versicherungswesen und im steuerrechtlichen Bereich üblichen Heranziehung von Wahrscheinlichkeitsaspekten zur Bewertung derartiger, auf die Lebensdauer abstellender Rechte – dem Leibrentenvertrag inne (8 Ob 604/86). Der Wuchertatbestand unterscheidet sich insofern wesentlich von der *laesio enormis*, als die bloße Äquivalenzdifferenz einen Vertrag noch nicht sittenwidrig macht. Wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Leistung ist bei einem zweiseitigen Vertrag keine Voraussetzung seiner Gültigkeit, es sei denn, es läge ein Ausbeutungstatbestand vor. Nur beim Hinzutreten dieser für das Vorliegen des Wuchers erforderlichen Prämisse ist daher die Heranziehung von Wahrscheinlichkeitsregeln zur Bewertung von Leistung und Gegenleistung als Hilfsmittel vertretbar. Der bisher ständigen Rechtsprechung, die sich gegen die Anfechtungsmöglichkeit wegen Verkürzung über die Hälfte auch in jenen Fällen aussprach, in denen sich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung bei einer ex-ante-Betrachtung ein entsprechendes Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ergibt (zuletzt etwa 8 Ob 604/86 und – mit ausdrücklicher Ablehnung der Ansicht Krejci – 7 Ob 581/89), ist deshalb im allgemeinen zuzustimmen. Es steht jedoch nach medizinischen Erkenntnissen fest, daß Menschen nicht über ein gewisses Alter hinausgelangen können. Meyers „Enzyklopädisches Lexikon“ (Bd 1 S. 828) meint: ‚Die äußerste Lebensspanne dürfte für den Menschen bei 100 Jahren liegen.‘ Ist schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewiß, daß der Leibrentenberechtigte bis zu jenem Zeitpunkt, der nach heutiger

Sicht der Wissenschaft als absolute Obergrenze für die Dauer eines Menschenlebens anzusehen ist, bei Berücksichtigung aller ihm in diesem Zeitraum zukommenden Leistungen weniger als die Hälfte des Wertes seiner eigenen Leistung erhalten haben wird, liegt allerdings überhaupt kein Glücksvertrag vor. In einem solchen Fall fehlt das typische Element der Ungewißheit. Beide Seiten des Vertrages sind in diesem Sinne objektiv bewertbar.¹⁵⁾

- Würde die (abgezinst) Summe der Zahlungen, die aufgrund des Leibrentenvertrages zu bezahlen sind, nicht die Hälfte des Gegenwertes erreichen, wenn der Begünstigte – bei Vernachlässigung singulärer Ausnahmen – das höchstmögliche Lebensalter erreicht, so liegt kein Glücksvertrag vor und *laesio enormis* kann geltend gemacht werden: „In den Fällen, in denen das aleatorische Element bei einem Leibrentenvertrag gänzlich in den Hintergrund tritt, unterliegt die Geltendmachung der *laesio enormis* nicht der im § 1268 ABGB normierten Beschränkung. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob das Vorliegen eines Glücksvertrages in derartigen Fällen überhaupt verneint wird (so 8 Ob 562/93), oder ob man die Ansicht vertritt, die glücksvertraglichen Elemente eines solchen Leibrentenvertrages seien derart marginal, daß bei richtiger Interpretation des Gesetzes der Ausschluß der Verkürzung über die Hälfte des Wertes gemäß § 1268 ABGB nicht stattzufinden hat. Der Zeitpunkt, bis zu welchem ein Leibrentenberechtigter zumindest die Hälfte des Wertes seiner eigenen Leistung erhalten haben muß, wurde in der Entscheidung 8 Ob 562/93 mit der ‚absoluten Obergrenze für die Dauer eines Menschenlebens‘ angenommen und wurde ausgeführt, daß es erforderlich sei, den heutigen Wissensstand der Medizin über die maximale menschliche Lebenserwartung – etwa mit Hilfe eines in geriatrischen Fragen erfahrenen medizinischen Sachverständigen – zu erkunden. Dieser Ansicht pflichtet der erkennende Senat nicht zur Gänze bei. Ist schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewiß, daß der Leibrentenberechtigte zu jenem Zeitpunkt, der als mögliche Lebenserwartung der österreichischen Bevölkerung – wobei singuläre Ausnahmen unberücksichtigt zu bleiben haben – anzusehen ist, bei Berücksichtigung aller ihm in diesem Zeitraum zukommenden Leistungen weniger als die Hälfte des Wertes seiner eigenen Leistung erhalten haben wird, dann kann *laesio enormis* geltend gemacht werden. Hierzu ist erforderlich, die mögliche Lebenserwartung der österreichischen Bevölkerung etwa durch Anfrage an das Österreichische Statistische Zentralamt unter Ausschaltung vereinzelt gebliebener Höchstlebensalter zu ermitteln. Die Leistungen des Beklagten werden sodann auf diesen Zeitpunkt hochzurechnen sein. Dabei ist eine durchschnittliche inflationäre Entwicklung einzukalkulieren und eine dementsprechende Ab-

14) OGH in 10 Ob 501/93.

15) OGH in 8 Ob 562/93.

zinsung bei der Kapitalisierung der wertgesicherten Leibrente vorzunehmen.“¹⁶⁾

„Nach neuerer oberstgerichtlicher Rechtsprechung (8 Ob 562/93 = NZ 1994, 206 und 1 Ob 515/94 = SZ 67/99, vgl auch Krejci in Rummel ABGB IP Rz 28 zu §§ 1284ff; Rz 85ff zu §§ 1267ff) ist die Geltendmachung der *laesio enormis* bei Leibrentenverträgen nicht ausgeschlossen. Ist schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewiß, daß der Leibrentenberechtigte zu jenem Zeitpunkt, der als mögliche Lebenserwartung der österreichischen Bevölkerung – wobei singuläre Ausnahmen unberücksichtigt zu bleiben haben – anzusehen ist, bei Berücksichtigung aller ihm in diesem Zeitraum zukommenden Leistungen weniger als die Hälfte des Wertes seiner eigenen Leistung erhalten haben wird, dann kann *laesio enormis* geltend gemacht werden. Hierzu ist es erforderlich, die mögliche Lebenserwartung der österreichischen Bevölkerung etwa durch Anfrage an das österreichische statistische Zentralamt unter Ausschaltung vereinzelt gebliebener Höchstlebensalter zu ermitteln. Die Leistungen der Beklagten werden sodann auf diesen Zeitpunkt hochzurechnen sein. Dabei ist eine durchschnittliche inflationäre Entwicklung einzukalkulieren und gegebenenfalls eine dementsprechende Abzinsung bei der Kapitalisierung einer wertgesicherten Leibrente vorzunehmen (näheres siehe SZ 67/99). Dieser Anknüpfung an die durchschnittliche Lebenserwartung schließt sich der erkennende Senat an und korrigiert insoweit seine in der E NZ 1994, 206 vorgenommene Anknüpfung an die ‚absolute Obergrenze eines Menschenlebens‘.“¹⁷⁾ („Wenn in diesem Zusammenhang von der ‚durchschnittlichen Lebenserwartung‘ die Rede war, so ist dies im Hinblick auf den sonstigen oben wiedergegebenen Wortlaut der Entscheidung lediglich als Vergreifen im Ausdruck zu werten.“)¹⁸⁾

Dies entspricht dem „Stand der Dinge“: „Zusammenfassend ergibt sich, daß die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs [...] nicht [...] uneinheitlich ist. Vielmehr ist als aktueller Stand im allgemeinen die Definition der Lebenserwartung in 1 Ob 515/94 = SZ 67/99 anzusehen [...] Unmaßgeblich ist hingegen die [...] durchschnittliche Lebenserwartung.“¹⁹⁾

Um zu diesen Entscheidungen Stellung nehmen zu können, ist zunächst auf den Begriff des Glücksvertrages und das, was dazu oben gesagt wurde, zurückzugreifen: Der Wertebereich, in dem die Lebensdauer eines Menschen liegt, ist nämlich unendlich; mit anderen Worten: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mensch ewig lebt – nur sind bisher alle gestorben. Daraus, dass es bisher keiner geschafft hat, darf nicht geschlossen werden, dass dies tatsächlich unmöglich ist – diesbezüglich sei hier auf die wissenschaftstheoretische Schule des kritischen Rationalismus verwiesen.²⁰⁾

Man muss sich aber gar nicht damit beschäftigen, ob es wirklich irgend wann einmal unsterbliche Menschen gibt. Tatsache ist, dass

man nicht sagen kann, wie alt ein Mensch (noch) werden kann; es ist jedenfalls eine Tatsache, dass Menschen immer älter werden.

Betrachtet man die Entscheidungen des OGH in Kenntnis der statistischen Daten über die Lebenserwartung der Menschen, so stellt man fest, dass diese zumindest insoweit richtig sind, als sie eine Anknüpfung an die durchschnittliche Lebenserwartung ablehnen: Lebenserwartung bei der Geburt (in Jahren):²¹⁾

	1995	1996	1997	1998	1999
männlich	73,54	73,93	74,29	74,73	75,06
weiblich	80,05	80,19	80,64	80,93	80,94
Insgesamt	76,79	77,06	77,46	77,83	78,00
Veränderung		0,35%	0,52%	0,48%	0,22%

Lebenserwartung im jeweiligen Alter (in Jahren):²²⁾

Alter	männlich	weiblich
0	72,48	79,04
5	73,22	79,69
10	73,28	79,74
15	73,34	79,78
20	73,61	79,88
25	73,94	79,98
30	74,22	80,08
35	74,51	80,22
40	74,85	80,40
45	75,34	80,69
50	76,01	81,08
55	76,86	81,58
60	78,02	82,21
65	79,54	83,01
70	81,41	84,09
75	83,61	85,54
80	86,28	87,51
85	89,52	90,18
90	93,25	93,60
95	97,30	97,50
100	101,69	101,79

Je älter ein Mensch wird, desto höher ist auch seine Lebenserwartung. Diese Entwicklung ist nicht überraschend und mathematisch sogar zwingend: Der Durchschnitt errechnet sich im Allgemeinen aus Werten, die teilweise unter und teilweise über dem Durchschnittswert liegen. Fallen nun die niedrigen Werte weg, so wird der Durchschnitt nur mehr aus relativ hohen Werten gebildet. Mit anderen Worten: Hat ein Mensch bereits ein bestimmtes Alter

16) OGH in 1 Ob 515/94.

17) OGH in 8 Ob 2177/96x.

18) OGH in 2 Ob 45/99b.

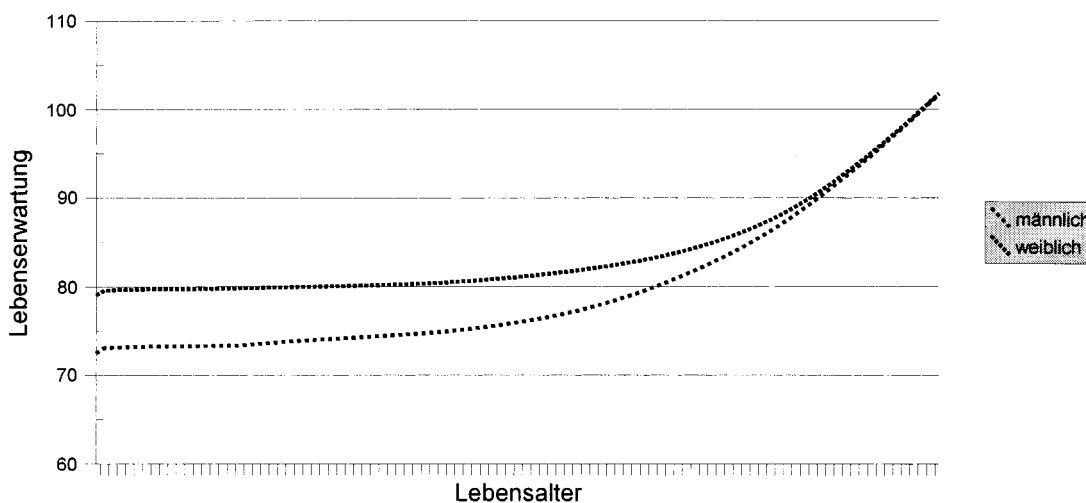
19) OGH in 2 Ob 45/99b.

20) Hier sei auf das Schaffen des in Wien geborenen Philosophen und Wirtschaftstheoretikers *Karl Popper* verwiesen.

21) Quelle: ÖSTAT – Bevölkerung.

22) Quelle: ÖSTAT – Sterbetafel 1990/92 für Österreich.

Entwicklung der Lebenserwartung im Alter von 0 bis 100



erreicht, so kann er eben nicht bereits davor gestorben sein – alle Menschen, die schon in jüngerem Alter gestorben sind, „drücken“ den Durchschnitt der Lebenserwartung bei der Geburt, beeinflussen die Durchschnittsermittlung im jeweiligen Fall aber nicht mehr.

Interessant auch die regionalen Unterschiede: Während die Lebenserwartung bei der Geburt 1999 im österreichischen Durchschnitt bei 75,1 (männlich) bzw. 80,9 (weiblich) lag, lag sie in Wien bei 74,3 (männlich) bzw. 80,1 (weiblich) und in Tirol bei 76,6 (männlich) bzw. 81,8 (weiblich). Unterstellt man – wider die Logik und besseres Wissen – dass sich die Lebenserwartung im Lebensalter nicht ändert, so würde dies bedeuten, dass die Restlebenserwartung eines 50-jährigen Tirolers um etwa 9,5% höher ist als jene eines gleichaltrigen Wieners.

Das Abstellen auf das Durchschnittsalter – das auch der OGH als nicht zulässig sieht – ist übrigens schon aus einem ganz simplen Grund abzulehnen: Wie sollten Leibrentenverträge mit einer Person, die das Durchschnittsalter schon überschritten hat, beurteilt werden?

Mit der Ausnahme jener, dass der Rechtsbehelf der *laesio enormis* auf Leibrentenverträge überhaupt nicht anzuwenden ist, sind die Entscheidungen des OGH trotzdem verfehlt:

Die durchschnittliche Lebenserwartung wird – grob gesprochen – so ermittelt, dass das durchschnittliche Alter aller in einem Jahr Verstorbenen ermittelt wird. Diese Betrachtung ist aber zwangsläufig vergangenheitsbezogen. Die durchschnittliche Lebenserwartung eines bestimmten Jahrganges lässt sich nur dann ermitteln, wenn bereits alle Menschen mit diesem Geburtsjahr verstorben sind. Genau das Gleiche gilt natürlich auch für die Ermittlung der „möglichen Lebenserwartung“ eines Jahrganges; dabei schadet es allerdings für die Ermittlung der „möglichen Lebenserwartung – wobei *singuläre Ausnahmen nicht zu berücksichtigen sind*“ – nicht, wenn noch „ein paar“ Menschen des jeweiligen Geburtsjahres am Leben sind, weil diese dann eben die zitierten „*singulären Ausnah-*

men“ darstellen (es stellt sich natürlich die Frage, welcher Prozentsatz noch als „*singuläre Ausnahmen*“ zu betrachten ist).

Menschen werden immer älter – die „*mögliche Lebenserwartung*“ steigt genauso wie die durchschnittliche Lebenserwartung. Die „*mögliche Lebenserwartung*“ eines Menschen lässt sich erst sagen, wenn (fast) der gesamte Jahrgang verstorben ist – jede Beurteilung davor ist verfrüht; dementsprechend verfehlt ist das Abstellen auf (vergangenheitsbezogene) Sterbetafeln etc . . .

Selbst wenn man diese Gedanken als zu subtil ansieht, müsste nach Herkunft, Geschlecht und Lebensdauer des aus dem Leibrentenvertrag laufende Leistungen Beziehenden differenziert werden, um nicht vollkommen ohne Fundament im Tatsächlichen zu agieren (auf die „*mögliche Lebenserwartung der österreichischen Bevölkerung*“ zu verweisen, wie dies der OGH tut ist wahrscheinlich auch nur dann zulässig, wenn der Betroffene Österreicher ist). An dieser Stelle sei auch noch einmal daran erinnert, dass höchst unklar ist, was als „*singuläre Ausnahmen*“ bei der Ermittlung der höchsten Lebenserwartung zu bezeichnen ist – die Definition dieses Begriffes muss willkürlich sein.

Leibrentenverträge können aus logischen Gründen nicht wegen Verkürzung über die Hälfte angefochten werden. „*Offensichtliche*“ – was ist bloß offensichtlich? – Äquivalenzstörungen beim Leibrentenvertrag sind gegebenenfalls nur wegen Wucher oder Irrtum anfechtbar.

Freilich könnte man bewusst auf die gegenwärtige Lebenserwartung der österreichischen Gesamtbevölkerung – ohne Berücksichtigung irgend welcher Ausnahmen – abstellen, um im Einzelfall Gerechtigkeit walten zu lassen. Man muss sich dabei aber vor Augen halten, dass es sich dabei nicht um eine „objektive“, sondern eine abstrakte und willkürliche Ermittlung (ähnlich jener, die bei der Berechnung des angemessenen Schmerzensgeldes²³⁾ angewendet wird) handelt.

23) Vgl dazu etwa *Wenusch*, Überlegungen zur Höhe des Schmerzensgeldes – Was ist „angemessen“? AnwBl 1997, 706.